

S A T Z U N G
Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.

Der nachweislich seit dem Jahre 1955 in Osterath bestehende Heimat- und Schützenbund gibt sich unter der Einbeziehung der mündlichen Überlieferung folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Heimat- und Schützenbund Osterath 1955 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Meerbusch-Osterath und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, den Bürger- und Gemeinsinn zu fördern, das öffentliche und private Leben der Bürger im Geiste christlicher Kultur mitzugestalten und insbesondere den Heimatgedanken im Ortsteil Osterath der Stadt Meerbusch zu pflegen. Dieses soll unter anderem durch die Veranstaltung historisch gewachsener und getragener Aufführungen, wie z.B. das herkömmliche Vogelschießen und das damit verbundene Heimat- und Schützenfest, geschehen.
- (2) Der Verein verfolgt die genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Heimat- und Schützenbundes sind aktive und passive Mitglieder.
- (2) Aktive Mitglieder müssen sich einer Kompanie anschließen. Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rahmen einer Zugangsmeldung über die Kompanien.
- (3) Passive Mitglieder müssen keiner Kompanie angehören. Die Aufnahme erfolgt durch die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.
- (4) Mitglied kann jede männliche Person werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist jederzeit durch Abmeldung bei der zuständigen Schützengruppe oder dem Vorstand des Heimat- und Schützenbundes möglich.
- (3) Ein Mitglied kann bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen des Vereins mit so-

fortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher unter Setzung Einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit gegeben wird, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschuß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb eines Monats eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist nach ordentlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse muß einmal jährlich von zwei in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern auf Sorgfalt und Richtigkeit geprüft werden.
- (2) Für den Fall der Verhinderung eines Kassenprüfers wählt die Mitgliederversammlung vorsorglich einen Vertreter. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Scheidet ein Schatzmeister vorzeitig aus, findet eine außerordentliche Kassenprüfung statt. Der Prüfbericht hierüber ist von den Kassenprüfern in der nächsten Mitgliederversammlung zu erstatten.

§ 8 Organe des Heimat- und Schützenbundes

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der erweiterte Vorstand

Der Ehrenrat

§ 9 Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem 1. Geschäftsführer

dem 2. Geschäftsführer

dem 1. Schatzmeister

dem 2. Schatzmeister

dem Brudermeister (als geborenes Mitglied)

dem Regimentskommandeur

Vorstand im Sinne des 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

§ 10 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

(1) dem Vorstand

den Beisitzern

dem Stab

den Schießmeistern

(2) Vorstand, Beisitzer, Stab und Schießmeister werden von der Mitgliederversammlung entsprechend der Geschäftsordnung gewählt. Die Tätigkeit ist in jedem Fall ehrenamtlich.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Legislaturperiode aus dem Vorstand bzw. dem erweiterten Vorstand vorzeitig aus, so ist dieses freigewordene Amt auf der nächsten Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

§ 11 Ehrenrat

(1) Ehrenmitglieder des Vereins bilden den Ehrenrat.

(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(3) Näheres regelt die Ordnung des Ehrenrates.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Halbjahr statt.

(2) Außerdem muß eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Heimat- und Schützenbundes es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Einladung erfolgt auf Beschluß des Vorstandes, mit festgesetzter Tagesordnung, 14 Tage vorher mittels Brief und/oder durch die Rheinische Post und Westdeutsche Zeitung. Bei Ausfall einer Zeitung, nur durch die jeweils verbleibende Zeitung.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, ersatzweise vom 1. Geschäftsführer geleitet.

- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene, ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (6) In der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (8) Über einen Antrag auf Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung kann nicht auf der gleichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 13 Ordnungen

In Ergänzung der Satzung hat der Vorstand Ordnungen zur Regelung des Geschäfts- und Festablaufs einzusetzen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Protokollführung

Über die Beschlüsse der Mitglieder- und Vorstandsversammlungen ist jeweils Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Heimat- und Schützenbundes kann nur durch den wiederholten Beschluß zweier, außerordentlicher Mitgliederversammlungen, welche mit mindestens 30 Tagen Zwischenraum einberufen worden sind, herbeigeführt werden.
- (2) In beiden Versammlungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die beiden Mitgliederversammlungen müssen innerhalb von 90 Tagen stattfinden.
- (4) Bei Auflösung des Heimat- und Schützenbundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen des Heimat- und Schützenbundes in Übereinstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde an eine unpolitische, das Schützenwesen fördernde Organisation in Meerbusch-Osterath zu übergeben. Sie muß gemeinnützig sein und dieses Vereinsvermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Meerbusch, den 01. Juni 2007

Die Satzung tritt, lt. Mitgliederbeschluß am 01.06.2007 in Kraft.

